

A large, stylized graphic of a bull's head, rendered in various shades of teal and dark green. The bull is facing left, with its horns pointing upwards and slightly to the left. The graphic is composed of several overlapping, semi-transparent shapes that create a layered, geometric effect. The background of the entire page is a solid dark teal color.

Zulassung – Geregelte Märkte

Zulassung – Geregelte Märkte

Die Zulassung von Aktien zum Amtlichen Handel ist im österreichischen Börsegesetz geregelt. Nachstehend sind die wichtigsten Anforderungen zusammengefasst:

1. Zulassungsvoraussetzungen nach Börsegesetz

Geregelte Märkte	
Amtlicher Handel (§ 40 BörseG)	
Grundkapital	mind. EUR 1 Mio.
Publikumsstreuung	25% des Gesamtnennbetrages (Nennwertaktien) bzw. 25% der Stückzahl (Stückaktien) ODER ein ordnungsgemäßer Handel erscheint wegen der großen Zahl von Aktien und ihrer breiten Streuung im Publikum gewährleistet (10% gehalten von mind. 50 verschiedenen Aktionären)
Bestandsdauer	mind. 3 Jahre (Ausnahmen möglich)
Jahresabschlüsse	für die drei dem Antrag vorangegangenen vollen Geschäftsjahre
Prospekt	gemäß § 46 BörseG

Der Zulassungsantrag und das Zulassungsverfahren an der Wiener Börse

Im Zulassungsverfahren zum Amtlichen Handel entscheidet das Börseunternehmen über Anträge auf Zulassung mittels Bescheid. Der Zulassungsantrag ist beim Börseunternehmen vom Emittenten schriftlich einzubringen und von einem Börsemitglied mitzufertigen. Dem Antrag sind unter anderem ein aktueller Firmenbuchauszug, eine aktuelle Satzung, die Emittenten-Compliance Richtlinie sowie ein gemäß § 46 BörseG gebilligter Prospekt anzuschließen.

2. Zulassungsfolgepflichten nach Börsegesetz

Geregelte Märkte (Amtlicher Handel)	
Jahresfinanzbericht § 124 BörseG	Veröffentlichung spätestens 4 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes gemäß § 119 Abs. 7 BörseG, Rechnungslegung nach IFRS (im Falle eines Konzerns)
Halbjahresfinanzbericht § 125 BörseG	Veröffentlichung spätestens 3 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes gemäß § 119 Abs. 7 BörseG, Rechnungslegung nach IFRS (im Falle eines Konzerns)
Veröffentlichung von Insiderinformationen Art. 17 VO (EU) Nr. 596/2014	unverzügliche Veröffentlichung gemäß § 119 Abs. 7 BörseG
Maßnahmen zur Verhinderung von Insider Geschäften § 119 Abs. 4 BörseG Art. 18 VO (EU) Nr. 596/2014	Erstellung und Überwachung der Einhaltung der Compliance-Richtlinie sowie Aufstellung und Aktualisierung der Insiderliste
Eigengeschäfte von Führungskräften Art. 19 VO (EU) Nr. 596/2014	Veröffentlichung von Meldungen spätestens 3 Geschäftstage nach dem Geschäft gemäß § 119 Abs. 7 BörseG; die Meldungen gelten für Geschäfte ab einem Gesamtvolumen von 5 000 EUR innerhalb eines Kalenderjahrs
Änderungen bedeutender Beteiligungen § 135 Abs. 2 BörseG	Veröffentlichung von Mitteilungen über bedeutende Beteiligungen* spätestens 2 Handelstage nach deren Erhalt gemäß § 119 Abs.7 BörseG *4/5/10/15/20/25/30/35/40/45/50/75/90 vH der Stimmrechte
Anteil eigener Aktien § 135 Abs. 3 BörseG	Veröffentlichung spätestens 2 Handelstage nach dem Erwerb oder der Veräußerung eigener Aktien gemäß § 119 Abs. 7 BörseG, sofern der Anteil die Schwelle von 5 oder 10% der Stimmrechte erreicht, über- oder unterschreitet.

3. Marktsegmente der Wiener Börse AG

Nach der Zuordnung der Aktien zum Amtlichen Handel gemäß Börsegesetz bzw. zum Vienna MTF gemäß den „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wiener Börse AG“ erfolgt die Eingliederung der Aktien in die Marktsegmentierung. Als Kriterien für die Eingliederung werden neben Transparenz und Publizität hauptsächlich die Art des Finanzinstruments, das Ausmaß der Marktbetreuung (Market Maker, Betreuer in der Auktion) und die unterschiedlichen Handelsverfahren (Fortlaufender Handel, einmalige untertägige Auktion) herangezogen. Nachstehend sind die wichtigsten Anforderungen der jeweiligen Segmente zusammengefasst.

3.1. Transparenz und Publizität nach Marktsegmenten

prime market

Die im prime market enthaltenen Emittenten sind vertraglich verpflichtet, über die geltenden Bestimmungen des Börsegesetzes hinausgehend erhöhte Transparenz-, Qualitäts- und Publizitätskriterien einzuhalten und erreichen dadurch eine erhöhte Aufmerksamkeit bei Investoren.

Wesentliche Voraussetzungen/Folgepflichten lt. Börsegesetz und entsprechendem Regelwerk

Zulassung	Amtlicher Handel*
Aktiengattung	Stammaktien*
Bestandsdauer	3 Jahre, Jahresabschlüsse für die 3 vorangegangenen Geschäftsjahre*
Streuung der Aktien	Streubesitz über 25 % und Marktkapitalisierung mind. 20 Mio. EUR bzw. Streubesitz unter 25 % und Marktkapitalisierung über 40 Mio. EUR*
Jahresfinanzbericht	Veröffentlichung spätestens 4 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes, Rechnungslegung nach IFRS
Halbjahresfinanzbericht	Veröffentlichung spätestens 2 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes, Rechnungslegung nach IFRS*
Veröffentlichung von Insiderinformationen	Anschluss an ein elektronisches Ad hoc-System*
Unternehmenskalender	Veröffentlichung 2 Monate vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres*
Veröffentlichungs-Sprache	Deutsch und Englisch*
Corporate Governance Kodex	Verpflichtungserklärung zum ÖCGK und jährlicher CG Bericht*
Emissionsprospekt	Veröffentlichung auf Website, für 1 Jahr ab Beendigung der Angebotsfrist*

Maßnahmen zur Verhinderung von Insider Geschäften	Erstellung und Überwachung der Einhaltung der Compliance-Richtlinie sowie Aufstellung und Aktualisierung der Insiderliste
Eigengeschäfte von Führungskräften	Veröffentlichung von Meldungen spätestens 3 Geschäftstage nach dem Geschäft; die Meldungen gelten für Geschäfte ab einem Gesamtvolumen von 5 000 EUR innerhalb eines Kalenderjahrs
Änderungen bedeutender Beteiligungen	Veröffentlichung von Mitteilungen über bedeutende Beteiligungen x) spätestens 2 Handelstage nach deren Erhalt x) 4/5/10/15/20/25/30/35/40/45/50/75/90 vH der Stimmrechte

* Gemäß dem prime market Regelwerk der Wiener Börse AG

standard market

In den standard market werden alle Aktien einbezogen, die zum Amtlichen Handel zugelassen sind, jedoch nicht die Kriterien des prime market erfüllen.

Für eine Notiz sind keine zusätzlichen Transparenz- & Publizitätspflichten über das Börsegesetz hinaus zu erfüllen.

Wesentliche Voraussetzungen/Folgepflichten lt. Börsegesetz

Zulassung	Amtlicher Handel
Aktiengattung	keine Einschränkung (z.B. Stammaktien, Vorzugsaktien)
Jahresfinanzbericht	Veröffentlichung spätestens 4 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes, Rechnungslegung nach IFRS (im Falle eines Konzerns)
Halbjahresfinanzbericht	Veröffentlichung spätestens 3 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes, Rechnungslegung nach IFRS (im Falle eines Konzerns)
Veröffentlichung von Insiderinformationen	unverzögliche Veröffentlichung
Veröffentlichungs-Sprache	Deutsch für Emittenten mit Sitz und Zulassung nur in Österreich
Maßnahmen zur Verhinderung von Insider Geschäften	Erstellung und Überwachung der Einhaltung der Compliance-Richtlinie sowie Aufstellung und Aktualisierung der Insiderliste

Eigengeschäfte von Führungskräften	Veröffentlichung von Meldungen spätestens 3 Geschäftstage nach dem Geschäft; die Meldungen gelten für Geschäfte ab einem Gesamtvolumen von 5 000 EUR innerhalb eines Kalenderjahrs
Änderungen bedeutender Beteiligungen	Veröffentlichung von Mitteilungen über bedeutende Beteiligungen* spätestens 2 Handelstage nach deren Erhalt *4/5/10/15/20/25/30/35/40/45/50/75/90 vH der Stimmrechte

4. Marktbetreuung nach Marktsegmenten

	Handelsverfahren	Liquiditätsspender
prime market	Fortlaufender Handel (mit Eröffnungs-, untertägiger und Schlussauktion)	Market Maker verpflichtend
standard market continuous	Fortlaufender Handel (mit Eröffnungs-, untertägiger und Schlussauktion)	Market Maker verpflichtend
standard market auction	Einmalige untertägige Auktion	Betreuer in der Auktion erwünscht